

Bereich Tiefbau
Az:
Datum: 27.08.2003

2003/219
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	24.09.2003	

Betreff

Teilweise Erneuerung der Ahornstr. zwischen Schulstraße und dem verkehrsberuhigt ausgebauten Bereich am Castroper Holz

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ca. 29.600 € ggf. Höhe des Zuschusses: 50 %=ca. 14.800 € Kostenbeteiligung nach § 8 KAG
---	--

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 nimmt die teilweise Erneuerung der Ahornstraße zwischen der Schulstr. und dem verkehrsberuhigten Bereich im Rahmen der anstehenden Kanalerneuerung zur Kenntnis.

Die Kosten für den vorgesehenen Ausbau werden sich nach einer Schätzung auf ca. 29.600 € belaufen. Der Ausbau stellt im Sinne des § 8 KAG eine Erneuerung der Anlage dar. 50 % der beitragsfähigen Kosten sind deshalb als Straßenausbaubeiträge von den Anliegern zu erheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die KAG – Abrechnung unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme durchzuführen.

D o b r i n d t
Techn. Beigeordneter

Sachverhalt

Der EUV beabsichtigt, in den nächsten Wochen den vorhandenen Kanal in der Ahornstraße zwischen der Schulstr. und dem verkehrsberuhigten Bereich an der Strittheide zu erneuern und hat dafür bereits die Ausschreibung durchgeführt. Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung wurde zwischen Vertretern des Bereichs Tiefbau und des EUV vor Erstellung der Ausschreibungsunterlagen abgestimmt, in welchem Umfang eine Wiederherstellungsverpflichtung des EUV nach Verlegung des neuen Kanals gegeben ist, und welche Maßnahmen der Bereich Tiefbau in diesem Zusammenhang mit ausführen lässt.

Der EUV wird im Rahmen seiner Wiederherstellungsverpflichtung die Kosten für den Fahrbahnaufbau innerhalb der Kanalzone sowie die gesamte Asphaltdecke der Fahrbahn übernehmen. Diese Kosten werden anschließend **nicht** auf die Anlieger umgelegt.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Straßenentwässerung sollen die Flussbahnen und die Sinkkästen, sowie zur Gewährleistung ausreichender Standfestigkeit auch der Fahrbahnunterbau neben der Kanalzone für den Bereich Tiefbau mit erneuert werden. Diese Bauteile sind seit dem gemäß Vertrag vom 13./15.10.1937 von der Ruhr-Lippe-Siedlungsgesellschaft finanzierten erstmaligen Ausbau der Straße unverändert geblieben.

Aufgrund ihres Alters von über 60 Jahren und des damit verbundenen Verschleißes sowie des damals üblichen geringen Ausbaustandards ist eine Erneuerung der Teile der Straßenentwässerungsanlage und der Fahrbahn zwingend erforderlich. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bereichs Tiefbau.

Die Kosten, die vom Bereich Tiefbau zu tragen sind, sind nach § 8 KAG in Verbindung mit der Satzung der Stadt zu 50 % auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke umzulegen.

Nach einer Kostenschätzung werden sich die Gesamtkosten für die Erneuerungsmaßnahmen auf rd. 29.600 € belaufen, so dass ca. 14.800 € als Beitragsumlage auf die betroffenen Anlieger entfallen.

Das entspricht voraussichtlichen Beitragshöhen von rd. 180 € bis rd. 870 € je nach Größe der einzelnen Grundstücke, bzw. rd. 1,15 € je m² anrechenbarer Grundstücksfläche. Dabei ist berücksichtigt, dass bei übergroßen Grundstücken nur die Fläche bis zur Grundstückstiefe von 40 Metern anzurechnen ist.

Die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer wurden unter Hinweis auf diese Vorlage schriftlich über die anstehende Baumaßnahme und die Höhe des voraussichtlichen Beitrages informiert.



Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Investitionskosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	29.600.- €
- Einnahmen von Dritten: (KAG – Beiträge)	14.800.- €
= Städtischer Eigenanteil:	14.800.- €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Haushaltsstelle: 2.63000.941300
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Die Investition reduziert die laufenden Unterhaltungskosten für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Ende des HSK
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

☒ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

☐ gesichert
☐ nicht gesichert

Bereich Tiefbau

Anschrift

Auskunft erteilt Herr Rettberg

Tel. 0 23 05 / 1 06 - 2709

Fax 0 23 05 / 1 06 - 2719

E-Mail:

Eingang/Zimmer B/433

Ihr Schreiben

Mein Zeichen 66/0040

Datum Donnerstag, 04. 09. 2003

Straßenbaumaßnahmen

in der Ahornstraße zwischen Schulstr. und dem verkehrsberuhigten Bereich

Sehr geehrte...,

in den nächsten Wochen wird der EUV den vorhandenen Abwasserkanal in der Ahornstraße zwischen der Schulstr. und dem verkehrsberuhigten Bereich an der Strittheide erneuern. Dieser Maßnahme schließt sich der Bereich Tiefbau mit der Erneuerung des Fahrbahnaufbaues sowie der Flussbahnen und Sinkkästen an. Diese Einrichtungen wurden mit dem ersten Ausbau der Straße im Jahre 1937 hergestellt und können aufgrund ihres altersbedingten Verschleißes heutigen Verkehrsanforderungen nicht mehr genügen.

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) hat die Stadt für den neuen und gegenüber dem alten Zustand verbesserten Straßenausbau Beiträge von den Eigentümern der in diesem Abschnitt von der Ahornstraße erschlossenen Grundstücke zu erheben.

Die Verbindung von Kanalbau- und Straßenbaumaßnahme führt zu einer Minderung der sonst erforderlichen Kosten des hier notwendigen Straßenaufbaues, da die Wiederherstellung des Fahrbahnaufbaues innerhalb der Kanalzone (in der Regel ein ca. 2,5 m breiter Streifen in der Fahrbahn) und der gesamten Asphaltdecke in die Kostenlast des EUV fällt.

Für den Ausbau der verbleibenden Flächen hat der Bereich Tiefbau Kosten in Höhe von rd. 29.600 € veranschlagt. Gemäß der städtischen Satzung zu § 8 KAG sind davon 50 %, also rd. 14.800 € als Beitragumlage auf die Grundstückseigentümer zu verteilen. Diese Verteilung erfolgt nach einem aus der Grundstücksfläche und der Nutzung zu bildenden Beitragsmaßstab. Da in diesem Teil der Ahornstraße die Grundstücke in einheitlicher Höhe bebaut sind, spielt hier der Nutzungsfaktor allerdings keine Rolle. Die Grundstücksfläche wird, da ein Bebauungsplan nicht besteht, nur bis zu einer Tiefe von 40 m berücksichtigt, sofern das Grundstück nicht darüber hinaus bebaut ist.

Ihr **Grundstück** Gemarkung Castrop, Flur 12, Flurstück ... gelegen in **Castrop-Rauxel, Ahornstr.** umfasst eine Gesamtfläche von ... qm. Nach Abzug der Tiefenbegrenzung (Grundstückstiefe mehr als 40 Meter) sind davon ... qm anzurechnen. Nach vorstehender Kostenschätzung entfällt darauf ein voraussichtlicher Kostenanteil von, €.

Nach Abschluss und Abnahme der Bauarbeiten werden anhand der dann feststehenden tatsächlichen Baukosten die Beiträge berechnet und mit förmlichen Beitragsbescheiden erhoben.

Der vorstehende Sachverhalt einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und die betroffenen Anlieger wurde dem Betriebsausschuss 3 zur Kenntnisnahme für seine Sitzung am 24. September 2003 vorgelegt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Rettberg